

**amtliche Bekanntmachung**

017 K 016/21



## AMTSGERICHT GREVENBROICH

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 22. Mai 2024, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Grevenbroich,  
Lindenstraße 33-37, 41515 Grevenbroich, Saal 105**

der im Grundbuch von Hochneukirch Blatt 2939 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Hochneukirch,  
Flur 39, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, groß: 5,06 a,  
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2  
(Wohnung im Obergeschoss nebst einer Garage) bezeichneten  
Wohnungseigentum,

versteigert werden.

4-Zimmer-Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss eines Zweifamilienhauses,  
bestehend aus einer Wohnung mit Wohnraum, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer,  
Küche, Diele, Bad, WC, Abstellraum und Balkon (ca. 115 qm Wohnfläche),  
Dachgeschoss (Ausbauzustand unbekannt) und einer Garage; Baujahr: ca. 2003.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2021  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 369.000,00 Euro festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Grevenbroich, 03.01.2024